

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2017.200 vom 22. Februar 2018**

BS Appellationsgericht, 2018-02-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2017.200](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2017.200)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2017.200 du 22 février 2018

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2017.200 del 22 febbraio 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gegen den Entscheid des Regierungsrates kann gemäss § 9 Abs. 3 des Notariatsgesetzes (SG 292.100) Rekurs an das Verwaltungsgericht geführt werden. Dieses entscheidet als Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziff. 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes, GOG [SG 154.100]). Der Rekurrent ist als von der Suspendierung der Beurkundungsbefugnis Betroffener vom angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Auf den fristgerecht eingereichten und begründeten Rekurs ist daher einzutreten.

1.2 Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich nach der allgemeinen Vorschrift von § 8 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100). Danach ist zu prüfen, ob die Vorinstanz den Sachverhalt richtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften eingehalten, das öffentliche Recht richtig angewendet sowie von dem ihr zustehenden Ermessen zulässigen Gebrauch gemacht hat.

1.3 Der Regierungsrat hat auf eine ausführliche Vernehmlassung zum Rekurs verzichtet und lediglich dessen kostenfällige Abweisung beantragt. Soweit der Rekurrent in seiner Replik Noven vorträgt, sind diese deshalb unbeachtlich. Denn das Verwaltungsgericht prüft einen angefochtenen Entscheid gestützt auf die Begründungsobliegenheit gemäss § 16 Abs. 2 VRPG nicht von sich aus unter allen in Frage kommenden Aspekten, sondern untersucht nur die rechtzeitig vorgebrachten konkreten Beanstandungen. Die Rügen sind dabei innert der Begründungsfrist mit der Rekursbegründung zu erheben. Versäumtes kann mit der Replik nicht mehr nachgeholt werden, falls nicht die Vernehmlassung der Vorinstanz dazu Anlass gegeben hat (vgl. statt vieler VGE VD.2016.221 vom 16. November 2017).

### **E. 2**

2.1 Mit dem angefochtenen Entscheid hat der Regierungsrat die Beurkundungsbefugnis des Rekurrenten als Notar gestützt auf § 9 Abs. 1 des Notariatsgesetzes auf unbestimmte Zeit suspendiert. § 9 des Notariatsgesetzes trägt den Titel ■Administrative Suspendierung und Entzug■. Gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung suspendiert der Regierungsrat auf Antrag der Notariatsaufsichtskommission die Beurkundungsbefugnis eines Notars auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, wenn eine der Voraussetzungen für die Beurkundungsbefugnis vorübergehend entfallen ist, ferner wenn dieser nicht mehr Gewähr für einwandfreie Berufsausübung bietet oder wenn sein Verbleiben im Amt dem Ansehen des Notariats oder des Kantons abträglich sein könnte.

2.2 Der Regierungsrat hat erwogen, dass einer administrativen Suspendierung der Beurkundungsbefugnis kein Disziplinarcharakter zukomme. Sie diene vielmehr dem Schutz

von Rechtssuchenden und der Rechtspflege vor berufsunwürdigen Personen. Entscheidend sei einzig, ob der Inhaber der Beurkundungsbefugnis noch über die gesetzlich geforderten notwendigen persönlichen Voraussetzungen für deren Erteilung verfügt. Sei dies nicht der Fall, dürfe einem Notar die Beurkundungsbefugnis auch nach einer bereits gestützt auf § 59 Abs. 4 des Notariatsgesetzes ausgesprochenen Disziplinierung entzogen werden. Die Verleihung der Beurkundungsbefugnis setze unter anderem einen ■guten Leumund■ des Notars voraus. Das basel-städtische Notariatsrecht verstehe unter gutem Leumund einerseits das Fehlen von Eintragungen im Schweizerischen Strafregister und/oder von Verlustscheiden sowie in einem weiteren Umfang, dass das Ansehen des Notars nicht anderweitig beeinträchtigt sei. Der gute Leumund umfasse daher verschiedene Elemente wie Integrität, Gewissenhaftigkeit und einwandfreie Sorgfalt, die Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung böten und die Grundlage für die dem Notariat eigene Vertrauenswürdigkeit und Achtung in der Bevölkerung bildeten. Der Rekurrent habe gemäss dem rechtskräftigen Strafbefehl vom 14. Juli 2016 eine inhaltlich unrichtige Beurkundung vorgenommen. Zusätzlich habe er den Ablauf der Beurkundung unrichtig wiedergegeben, indem tatsächlich eine Vorlesung ohne Anwesenheit von Zeugen durch den Notar stattgefunden habe, während er eine Selbstlesung durch den Testator bestätigt habe. Schliesslich habe der Notar die Testamentszeugen unzulässigerweise ein leeres Blatt blanko unterzeichnen und erst an einem der Folgetage den Text der (unrichtigen) Zeugenerklärung auf das blankounterzeichnete Schriftstück aufdrucken lassen. Nachdem der bei der Beurkundung anwesende Schwiegersohn des Testators den Notar aufgefordert habe, das Testament nachträglich zu korrigieren, habe der Rekurrent diesem schriftlich mit einer Strafanzeige wegen angeblicher Ehrverletzungen und versuchter Anstiftung zu einer Verfälschung der Urkunde gedroht, wenn er nicht seine Vorwürfe mit dem Ausdruck des Bedauerns zurückziehe und sich für seinen Versuch entschuldige, ihn zu einer nachträglichen Abänderung der Urkunde zu verhalten. Der Rekurrent habe daraufhin tatsächlich eine Strafanzeige gegen den Schwiegersohn des Testators wegen Verdachts auf versuchte Anstiftung zu einer Urkunden-Verfälschung und auf mehrfache und wiederholte Ehrverletzung (Verleumdung, evtl. üble Nachrede, evtl. Beschimpfung) erhoben. Notare seien im Kanton Basel-Stadt Träger einer hoheitlichen Funktion. Ihnen würden zum einen spezielle Sachkenntnisse zugerechnet, zum anderen genössen sie ein besonderes Ansehen bzw. werde ein erhöhtes Vertrauen in sie gesetzt. Sowohl die Urkundenfälschung im Amt als auch die versuchte Erpressung seien Straftaten, die selbstredend mit der Notariatstätigkeit nicht vereinbar seien. Der Rekurrent habe sich in einer Art und Weise verhalten, die seine Vertrauenswürdigkeit ernsthaft bezweifeln lasse. Sein Verschulden sei als schwer zu bezeichnen. Da er aufgrund des entsprechenden Eintrages im Strafregister nicht mehr über einen guten Leumund verfüge, sei die Voraussetzung für die Beurkundungsbefugnis zumindest bis zur Löschung des Eintrages entfallen. Frühestens nach Ablauf der Probezeit, wenn die Strafe nicht mehr im Strafregisterauszug für Privatpersonen erscheine, könne der Rekurrent die Aufhebung der administrativen Suspendierung beantragen.

2.3 Der Regierungsrat ist auf das Gesuch des Rekurrenten um Wiedererwägung seines Entscheides vom 15. April 2014, mit welchem dem Rekurrenten gestützt auf § 59 Abs. 4 des Notariatsgesetzes eine Disziplinarbusse von Fr. 7'500.■ auferlegt worden ist, nicht eingetreten. Er hat ausgeführt, ein Anspruch auf Behandlung eines Wiedererwägungsgesuchs bestehe dann, wenn die Umstände sich seit dem Entscheid wesentlich geändert hätten, oder wenn der Gesuchsteller erhebliche Tatsachen und

Beweismittel namhaft mache, die ihm im früheren Verfahren nicht bekannt gewesen seien oder die schon damals geltend zu machen für ihn rechtlich oder tatsächlich unmöglich gewesen sei oder dazu keine Veranlassung bestanden habe. Die Wiedererwägung dürfe aber namentlich nicht dazu dienen, rechtskräftige Verwaltungsentscheide immer wieder in Frage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen. Ein Wiedererwägungsgesuch sei dann materiell zu behandeln, wenn sich der Sachverhalt in einer Art geändert habe, dass ein anderes Ergebnis ernstlich in Betracht falle, nicht aber bei bloss geringfügigen Änderungen einzelner Elemente. Vorliegend mache der Rekurrent keine wesentlichen Änderungen der Sachumstände geltend und bringe keine neuen Tatsachen und Beweismittel vor. Er habe darauf verzichtet, den Entscheid vom 15. April 2014 anzufechten, und versuche nun offensichtlich, dies mittels des Wiedererwägungsgesuchs nachzuholen.

### **E. 3**

3.1 Der Rekurrent rügt zunächst eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs. Zusammengefasst macht er im Wesentlichen geltend, erst der Regierungsrat habe am 18. Mai 2017 seine Stellungnahme eingeholt. Demgegenüber habe ihn die antragstellende Notariatsaufsichtskommission nicht kontaktiert und auch später keine Stellung zu seinen Einwänden genommen. Der Regierungsrat winke die Anträge der Notariatsaufsichtskommission innert sehr (bis äusserst) kurzer Zeit mehr oder weniger durch. Schliesslich bezweifle er, dass die sieben Regierungsmitglieder seine Stellungnahme wirklich gelesen und bedacht hätten, worin ebenfalls eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs liege. Der Regierungsrat habe mit dem angefochtenen Entscheid höchstens etwa ein Viertel seiner Stellungnahme aufgenommen und beachtet. Schliesslich habe auch die Notariatsaufsichtskommission und die frühere Justizkommission nicht zu seinem Wiedererwägungsantrag Stellung bezogen. Es sei ihm daher wiederholt rechtliches Gehör zwar vordergründig, formal, aber eben nicht materiell gewährt worden. Es habe daher eine materielle Rechtsverweigerung und eine Verletzung der Rechtsweg-Garantie stattgefunden.

3.2 Der Anspruch auf rechtliches Gehör im Verfahren vor dem Regierungsrat richtet sich nach § 38 Abs. 2 des Organisationsgesetzes (OG, SG 153.100) sowie ganz allgemein nach Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101) und § 12 lit. b der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (KV, SG 111.100; VGE VD.2017.16 vom 15. Oktober 2017 E. 2.2). Aus der Garantie des rechtlichen Gehörs nach Art. 29 Abs. 2 BV ergibt sich, dass die Behörde die Vorbringen der vom Entscheid in ihrer Rechtstellung Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt (BGE 129 I 232 E. 3.2 S. 236; Kiener/Rütsche/Kuhn, Öffentliches Verfahrensrecht, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2015, Rz. 244; Rhinow/Koller/Kiss/thurnherr/Brühl-Moser, Öffentliches Prozessrecht, Grundlagen und Bundesrechtspflege, 3. Auflage, Basel 2014, Rz. 343). Daraus ergibt sich die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid in einer Art und Weise zu begründen, dass daraus die Überlegungen hervorgehen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid abstützt (VGE VD.2016.146 vom 10. Juli 2017 E. 2.2; VD.2017.162 vom 28. August 2017 E. 2.2). Hingegen ist es nicht erforderlich, dass sich die Behörde mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich abhandelt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken (BGE 138 I 232 E. 5.1 S. 237; 137 II 266 E. 3.2 S. 270; 136 I 229 E. 5.2 S. 236; BGer 1C\_893/2013 vom 1. Oktober 2014 E. 4.; VGE VD.2016.14 vom 22. Februar 2017 E. 2.2).

3.3 Zu erfüllen hat den Gehörsanspruch die entscheidende Behörde, im vorliegenden Fall also der Regierungsrat als Kollegialbehörde. Dieser hat die Verfahrenspartei anzuhören und sich mit deren Vorbringen auseinanderzusetzen. Es ist unbestritten, dass der Rekurrent vor dem Erlass des angefochtenen Beschlusses vom 30. August 2017 die Gelegenheit erhalten hat, sich zum Antrag der Notariatsaufsichtskommission zu äussern. Von diesem Recht hat er denn auch mit Eingabe vom 17. Juli 2017 Gebrauch gemacht. Zur Wahrung seines rechtlichen Gehörs war es nicht notwendig, dass auch die Notariatsaufsichtskommission, die gemäss § 9 Abs. 1 des Notariatsgesetzes nur einen Antrag stellt, der aber keine Entscheidbefugnis in der Sache zukommt, den Rekurrenten vorgängig angehört oder nachträglich zu seiner Eingabe Stellung genommen hätte. Soweit der Rekurrent ganz allgemein darüber spekuliert, dass nicht alle Mitglieder des Regierungsrats von seiner Eingabe Kenntnis genommen hätten, kann darauf nicht weiter eingegangen werden. Mangels klarer gegenteiliger Anhaltspunkte ist ohne weiteres davon auszugehen, dass die Entscheidung innerhalb eines Spruchkörpers nach den dafür vorgesehenen Regeln erfolgt. Nicht substantiiert ist schliesslich auch die Rüge, seine Stellungnahme sei höchstens zu einem Viertel aufgenommen worden. Der Rekurrent macht nicht konkret geltend, mit welchen wesentlichen Punkten in seiner Vernehmlassung sich der Regierungsrat nicht auseinandergesetzt hätte. Wie bereits dargelegt, erfordert es der Grundsatz des rechtlichen Gehörs nicht, dass jedes einzelne Vorbringen einer Partei, und sei es noch so nebensächlich, geprüft und kommentiert werden muss. Inwieweit schliesslich die Begründung der Vorinstanz vor dem Hintergrund der Eingabe des Rekurrenten etwa mit Bezug auf die beantragte Wiedererwägung des Regierungsratsentscheids vom 15. April 2014 inhaltlich falsch ist, wird im Rahmen der materiellen Prüfung zu untersuchen sein.

#### **E. 4**

4.1 In formeller Hinsicht rügt der Rekurrent ferner, mit dem angefochtenen Entscheid sei das Ausstands-Gebot verletzt worden. Er macht geltend, dass der Regierungsrat zu Unrecht davon ausgegangen sei, dass die Mitglieder der antragstellenden Notariatsaufsichtskommission keine Pflicht zum Ausstand getroffen habe. Diese habe mit ihrem Antrag einen massgeblichen, materiell und prozedural wegweisenden und wohl entscheidenden Einfluss auf die Entscheidungsfindung. Seien also einzelne Mitglieder der Notariatsaufsichtskommission befangen, könne dies den Entscheid des Regierungsrates massgeblich negativ beeinflussen. Dasselbe lasse sich auch von den Mitarbeitern des JSD sagen. Dessen Vorsteher habe die Untersuchungen (mit)geleitet, den Antrag an den Regierungsrat (mit)gestellt und anschliessend an der Fällung des Entscheids im Regierungsrat mitgewirkt. Er hätte daher allein deshalb schon und erst recht angesichts der zahlreichen zusätzlichen Ausstandsgünde in Ausstand treten müssen.

4.2 Gemäss § 24 Abs. 1 OG unterliegen die Mitglieder des Regierungsrats den allgemeinen Ausstandsvorschriften. Diese finden sich im kantonalen Recht in der Verfassung des Kantons Basel-Stadt, im hier nicht einschlägigen Gesetz betreffend Austritt in Behörden (SG 138.100) und in § 22 des Personalgesetzes (SG 162.100). Sie bilden eine Konkretisierung des allgemeinen Fairnessprinzips gemäss Art. 29 Abs. 1 BV, weshalb auf die dazu ergangene Praxis abgestellt werden kann. Dieser Anspruch geht weniger weit als der Anspruch auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht gemäss Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK (Schwank, Das verwaltungsinterne Rekursverfahren des Kantons Basel-Stadt, Basel 2003, 239; Feller, in: Auer/Müller/Schindler, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/St. Gallen 2008, Art. 10 Rz. 1). Nach

§ 22 des Personalgesetzes hat ein Mitglied des Regierungsrats dann in den Ausstand zu treten, wenn es in der Sache ein persönliches Interesse hat oder wenn es aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnte. Ein persönliches Interesse des Vorstehers des JSD wird vorliegend nicht geltend gemacht. Der Rekurrent stützt sich im Wesentlichen auf den Umstand, dass dieser als Mitglied der Notariatsaufsichtskommission nicht nur den Antrag vorbereitet hat, sondern überdies als Mitglied des Regierungsrats in der Sache mitentschieden hat. Daraus lässt sich indessen keine Befangenheit ableiten. Denn diese Konstellation ist durch das Gesetz gewollt: § 14 Abs. 2 des Notariatsgesetzes legt unter anderem fest, dass die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements von Amtes wegen Mitglied der Notariatsaufsichtskommission ist und deren Vorsitz hat. Da § 9 Abs. 1 des Notariatsgesetzes die Antragstellung der Notariatsaufsichtskommission und den Entscheid dem Regierungsrat zuordnet, ist der Vorsteher des JSD zwingend an beiden Verfahrensschritten beteiligt. Es verhält sich hier nicht anders als hinsichtlich des normalen Verfahrensablaufs der durch den Regierungsrat zu behandelnden Geschäfte. Auch diese werden durch ein Departement vorbereitet und durch den jeweiligen Departementsvorsteher in den Sitzungen des Regierungsrats vertreten. Daraus lässt sich keine Doppelfunktion mit der Folge eines Rollenkonflikts konstruieren.

#### **E. 4.3**

4.3.1 Die Vorinstanz hat die Ausstandsbegehren gegen die Mitglieder der Notariatsaufsichtskommission abgewiesen mit der Begründung, diese würden nicht über die Kompetenz verfügen, über die Suspendierung zu entscheiden. Die Kritik des Rekurrenten an dieser Erwägung erweist sich als zutreffend. Auch für die Mitglieder der Notariatsaufsichtskommission gilt § 22 des Personalgesetzes zumindest sinngemäss (vgl. § 2 Abs. 1 des Personalgesetzes), weshalb die Vorinstanz das Vorliegen von Ausstandsgründen inhaltlich hätte prüfen müssen. Da die streitige Angelegenheit keinen Aufschub verträgt, fällt das Verwaltungsgericht gestützt auf § 20 Abs. 1 VRPG den Entscheid selbst.

4.3.2 Wie bereits ausgeführt worden ist, regelt § 22 des Personalgesetzes die Voraussetzungen, unter denen ein Mitglied der Notariatsaufsichtskommission in Ausstand zu treten hat. Da die Aufgabe dieser Kommission bei der Antragstellung über eine allfällige Suspendierung in der Beurkundungsfähigkeit gemäss Art. 9 Abs. 1 des Notariatsgesetzes mit derjenigen eines Staatsanwalts bis zur allfälligen Anklageerhebung vergleichbar ist, kann die Praxis des Bundesgerichts zur Ausstandspflicht der Staatsanwaltschaft herbeigezogen werden. Danach kann ein Staatsanwalt abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die objektiv geeignet sind, den Anschein der Befangenheit zu erwecken. Die Staatsanwaltschaft hat eine gesetzmässige und geordnete Durchführung des Verfahrens zu gewährleisten. Zwar verfügt sie bei ihren Ermittlungen über eine gewisse Freiheit. Sie ist jedoch zu Zurückhaltung verpflichtet. Sie hat sich jeden unlauteren Vorgehens zu enthalten und sowohl die belastenden als auch die entlastenden Umstände zu untersuchen. Sie darf keine Partei zum Nachteil einer anderen bevorzugen. Fehlerhafte Verfügungen und Verfahrenshandlungen des Staatsanwalts begründen für sich keinen Anschein der Voreingenommenheit. Anders verhält es sich, wenn besonders krasse oder wiederholte Irrtümer vorliegen, die eine schwere Verletzung der Amtspflichten darstellen. Sodann kann eine unangebrachte Äusserung des Staatsanwalts den Anschein der Befangenheit erwecken, wenn sie eine schwere Verfehlung darstellt (vgl. zum Ganzen BGE 141 IV 178 E. 3.2.2 und 3.2.3 S. 179 f. mit weiteren Hinweisen). Zu beachten sind allgemein die unterschiedlichen

gesetzlichen Funktionen der Gerichte einerseits und der Strafverfolgungsbehörden andererseits. Von Letzteren sind Sachlichkeit, Unbefangenheit und Objektivität namentlich insofern zu erwarten, als sie sich vor Abschluss der Untersuchung grundsätzlich nicht darauf festlegen sollen, ob der beschuldigten Person ein strafbares Verhalten zur Last zu legen sei. Auch haben sie den entlastenden Indizien und Beweismitteln ebenso Rechnung zu tragen wie den belastenden (Urteil 1B\_405/2014 vom 12. Mai 2015 E. 4.3 mit Hinweisen). Der Unbefangenheit und Objektivität von Strafverfolgungsbehörden kann somit unter beschränkten Gesichtspunkten eine ähnliche Bedeutung zukommen wie der richterlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit. Die Grundsätze von Art. 30 Abs. 1 BV dürfen jedoch nicht unbesehen auf nichtrichterliche Behörden übertragen werden (BGE 138 IV 142 E. 2.1-2.2.2 S. 144-146; AGE DG.2017.12 vom 28. Februar 2017 mit weiteren Hinweisen).

4.3.3 Soweit der Rekurrent eine Befangenheit daraus ableiten will, dass die Notariatsaufsichtskommission als damalige Justizkommission bei der Vorbereitung des Entscheids vom 15. April 2014, mit welchem der Regierungsrat dem Rekurrenten gestützt auf § 59 Abs. 4 des Notariatsgesetzes eine Disziplinarbusse von CHF 7'500.─ auferlegt hat, beteiligt gewesen und deshalb hinsichtlich der aktuellen Streitsache vorbefasst sei, ist Folgendes festzuhalten. Art. 56 lit. b der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0), der nach dem Gesagten zur Auslegung von § 22 des Personalgesetzes herbeigezogen werden kann, statuiert eine Ausstandspflicht für eine in einer Strafbehörde tätige Person, wenn sie in einer anderen Stellung in der gleichen Sache tätig war. Dabei stellt sich die Frage, ob sich das Mitglied der Strafbehörde durch seine Mitwirkung am früheren Entscheid in einzelnen Punkten bereits in einem Mass festgelegt hat, das es nicht mehr als unvoreingenommen und dementsprechend das Verfahren nicht mehr als offen erscheinen lässt (BGer 1B\_440/2016 vom 6. Juni 2017 E. 4.4). Vorliegend kann nicht von einem identischen Sachverhalt ausgegangen werden, da im Zeitpunkt des ersten Verfahrens der Rekurrent noch nicht wegen Urkundenfälschung im Amt und versuchter Erpressung verurteilt worden war. Es stellen sich bei einer Suspendierung der Beurkundungsfähigkeit gemäss § 9 des Notariatsgesetzes auch nicht die gleichen Fragen wie im früheren Verfahren, in welchem es um eine mögliche Disziplinierung gemäss § 59 des Notariatsgesetzes ging (vgl. dazu auch unten, Ziff. 5.4). Es kann somit nicht von einer Vorbefassung ausgegangen werden.

4.3.4 Verfahrensmassnahmen sind grundsätzlich nicht geeignet, den Anschein von Befangenheit zu erwecken (BGE 114 Ia 153 E. 3b/bb S. 158; BGer 5A\_910/2013 E. 5.2; Schwank, a.a.O., 242). Prozessuale Fehler oder Fehlentscheide in der Sache führen nur dann zur Annahme der Befangenheit, wenn es sich um wiederholte und krasse Irrtümer handelt, die zugleich als schwere Amtspflichtverletzungen zu qualifizieren sind (Breitenmoser/Spori Fedail, in: Waldmann/Weissenberger, Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl., Zürich 2016, Art. 10 Rz. 97). Es muss sich um Verfahrensfehler handeln, die von der Absicht zeugen, einer Partei zu schaden (Feller, a.a.O., Art. 10 N 29). Im Wesentlichen geht es darum, ob derartige Fehler vorhanden sind, die im aktuellen Verfahren begangen worden sind. Vorliegend hat diese Prüfung ergeben, dass davon nicht die Rede sein kann (vgl. Ziff. 3). Mit seinen Ausführungen in Teil IX seines Rekurses listet der Rekurrent vor allem solche Fehler auf, die im Jahr 2014 im durch die Justizkommission geführten Verfahren und anschliessend im Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaft begangen worden sein sollen. Grundsätzlich ist der Rekurrent darauf hinzuweisen, dass die jeweiligen Einwendungen in jenen Verfahren hätten vorgebracht werden müssen; das dort Versäumte kann hier nicht

nachgeholt werden. Auf seine weitschweifigen, sich wiederholenden und grösstenteils an der Sache vorbeigehenden Ausführungen kann deshalb nicht detailliert eingegangen werden (vgl. dazu auch oben, Ziff. 3.2). Mängel in den früheren Verfahren könnten lediglich dann auf eine Befangenheit auch im vorliegenden Verfahren hindeuten, wenn sie derart schwerwiegend waren, dass sie eine eigentliche Feindseligkeit dem Rekurrenten gegenüber indizieren würden. Der Anschein der Befangenheit würde sich dann ■aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei■ ergeben. Ob dies der Fall war, soll nachfolgend geprüft werden.

4.4.4 Vorab ist festzuhalten, dass die Vorbehalte, die der Rekurrent gegenüber [...] vorbringt, bereits deshalb ins Leere stossen, weil dieser der Notariatsaufsichtskommission gar nicht angehört. Lediglich der Vorsteher des JSD, C\_\_\_\_ und D\_\_\_\_ waren an beiden Anträgen zu Händen des Regierungsrats beteiligt, weshalb auch nur hinsichtlich dieser Mitglieder eine Befangenheit zum Tragen kommen könnte. In Bezug auf C\_\_\_\_ führt der Rekurrent selber aus, dass dessen Kurzgutachten die alte (für den Rekurrenten günstigere) Praxis zur Aushändigung von Unterlagen bestätigt habe. Er bezichtigt ihn deshalb nicht persönlich, ihm nicht wohlgesinnt gewesen zu sein. Einen krassen Verfahrensfehler erblickt der Rekurrent jedoch darin, dass die Justizkommission wesentliche Auszüge ihres Entscheids dem Anzeigesteller (= B\_\_\_\_) sowie die über ihn gesammelten Akten tel quel und in globo an die Staatsanwaltschaft weitergegeben habe, ohne das Siegel des Amtsgeheimnisses daraufgelegt zu haben, dies alles ungeachtet der klaren Regeln über die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses gemäss Art. 320 des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0). Entgegen seiner Meinung liegt darin kein Verfahrensfehler.

Wie das Bundesgericht in einem auch die Justizkommission Basel betreffenden Fall festgehalten hat, hat der Gesetzgeber mit dem Erlass von § 75 Abs. 2 der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die Information und den Datenschutz vom

## **E. 9**

9.1 Der Rekurrent hat beim Regierungsrat ein Gesuch um Wiedererwägung des Entscheids vom 15. April 2014, mit welchem ihm wegen des Notariatsgeschäfts vom 19. November 2011 gestützt auf § 59 Abs. 4 des Notariatsgesetzes aus disziplinarischen Gründen eine Busse von CHF 7■500.■ auferlegt worden war, eingereicht. Im hier angefochtenen Entscheid ist der Regierungsrat auf dieses Gesuch nicht eingetreten. Damit ist der Rekurrent nicht einverstanden. Soweit er eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs rügt, weil auf seine Argumente nicht eingegangen worden sei, ist auf das unter Ziff. 3.2 und 3.3 Gesagte zu verweisen. Materiell stellt sich der Rekurrent auf den Standpunkt, dass er nachträglich zum Entscheid vom 15. April 2014 von zahlreichen neuen Tatsachen und Beweismitteln erfahren habe, die ihm zuvor nicht bekannt gewesen seien. Er bezieht sich dabei insbesondere auf ein unhaltbares Vorgehen des damaligen Referenten der Justizkommission und neue Tatsachen, von denen er im Strafverfahren Kenntnis erhalten habe.

9.2 Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen einer Wiedererwägung im angefochtenen Entscheid zutreffend erörtert. Darauf kann verwiesen werden (vgl. auch oben, Ziff. 2.3). Aus den weitschweifigen und teils schwer verständlichen Ausführungen des Rekurrenten wird nicht ersichtlich, weshalb er nicht bereits nach Erlass der Disziplinarbusse Anlass gehabt haben sollte, den entsprechenden Entscheid anzufechten. Der Rekurrent legt nicht ansatzweise dar, inwiefern die von ihm behaupteten neuen Tatsachen erheblich sein sollen. Im Gegenteil zielen seine Ausführungen auf materielle Aspekte, welche alle schon im

Zeitpunkt des Entscheids des Regierungsrats bekannt gewesen sind. So bestreitet der Rekurrent beispielsweise weiterhin, etwas ■ vorsätzlich oder arglistig Geplantes ■ begangen zu haben und bezieht sich hierfür auf den Ablauf der Ereignisse vom 16./17./18.11.2011, wobei er ■ Fehlaussagen des B \_\_\_\_ ■ behauptet (Rekursbegründung S. 55). Oder aber er führt aus, der ganze Ablauf könne durch sein ■ nachgewiesenermassen ■ versandtes Schreiben vom 17.11.2011 (mit Testaments-Entwurf) und seine jeweils unmittelbar im Anschluss daran diktierten Gesprächs- und Telefonnotizen (vom 14.11.2011, 16.11.2011, 19.11.2011 und 23.11.2011) nachvollzogen werden, was er als etwas ■ Neues ■ und ein ■ neues Beweismittel ■ bezeichnet (Rekursbegründung S. 56). Unerfindlich erscheint im Übrigen, weshalb angebliche Mängel des Strafbefehlsverfahrens eine Wiedererwägung des bereits früher ergangenen Disziplarentscheids begründen sollen (Rekursbegründung S. 52 ff.). Mit der Vorinstanz ist deshalb festzustellen, dass die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung des Entscheids vom 15. April 2014 nicht gegeben sind.

9.3 Aber selbst wenn auf diesen Entscheid zurückgekommen werden könnte, ist nicht ersichtlich, inwieweit dies unter dem Gesichtspunkt des Doppelbestrafungsverbots (■ ne bis in idem ■) zu einer anderen Ausgangslage führen könnte. Würde dieser Entscheid in Wiedererwägung gezogen, so könnte lediglich im gleichen Entscheid sowohl über eine disziplinarische Ahndung wie auch die administrative Beurteilung der Beurkundungstätigkeit vom 19. November 2011 geurteilt werden.

#### **E. 10**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Entscheid der Vorinstanz in keiner Weise zu beanstanden ist. Bei der Suspendierung der Beurkundungsbefugnis handelt es sich um eine administrative Massnahme, die im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist. Ferner ist die Vorinstanz zu Recht nicht auf das Wiedererwägungsgesuch eingetreten. Daraus folgt, dass der Rekurs abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Rekurrent gemäss § 30 Abs. 1 VRPG dessen Kosten mit einer Gebühr von CHF 2 ■ 500. ■ zu tragen. Die Verfahrenskosten werden mit dem bereits bezahlten Kostenvorschuss verrechnet.

#### **E. 11**

Gemäss dem Regierungsratsbeschluss vom 29. August 2017 erfolgt die Publikation der Suspendierung der Beurkundungsbefugnis des Rekurrenten nach Eintritt der Rechtskraft der Suspendierung. Diesbezüglich ist klarzustellen, dass das Verwaltungsgericht in einem kürzlich ergangenen Entscheid mit eingehender Begründung festgehalten hat, dass es sich bei der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht um ein ordentliches Rechtsmittel handelt, welches den Eintritt der formellen Rechtskraft hemmt (AGE VD.2017.186 vom 1. November 2017, E. 1.3.3). Folglich tritt die Rechtskraft der Suspendierung erst ein, wenn die Frist für die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ungenutzt abläuft, der Rekurrent auf eine Beschwerde verzichtet oder diese zurückzieht oder das Bundesgericht auf die Beschwerde nicht eintritt oder diese abweist. Was eine Publikation des vorliegenden Urteils betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass das Verwaltungsgericht seit dem Jahr 2014 seine Urteile grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglich macht, indem es sie in anonymisierter Form im Internet publiziert. Im vorliegenden Fall stellen sich Rechtsfragen, deren Beantwortung von allgemeinem Interesse sind, weshalb auch dieses Urteil zu publizieren ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.